

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Kollnburg erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 07. Mai 2020 aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haushalts- und Hauptausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ferienausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Tourismusausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind mit Ausnahme des Ferienausschusses vorberatend tätig. ²Der Ferienausschuss ist kraft Gesetzes ein beschließender Ausschuss während der vom Gemeinderat festgelegten Ferienzeit.
- (4) Der Monat August wird als Ferienzeit nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO festgelegt.
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Kosten für die Fahrten sind damit abgegolten.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter.

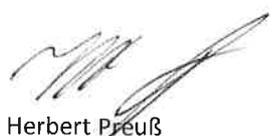
§5 Weitere Bürgermeister

Jeder weitere Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter.

§6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Kollnburg, den 08. Mai 2020



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kollnburg